



AZ L-15.301/12

ANTRAG Nr. 05/14
nach § 29 GeschO
des Nominierungsausschusses

Betr.: **Stellvertretung im Geschäftsführenden Ausschuss**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die nach § 26 Abs. 3 Kirchenverfassungsgesetz (KV) zu wählenden Stellvertreter werden als persönliche Stellvertreter gewählt. Sie werden jeweils im Verhinderungsfall einberufen.

Bad Boll, 19. Januar 2014